



Geschäftsordnung des Hundesportvereins Welzheim e.V.

§ 1 Aktive / Passive Mitglieder

1.1 – Definition aktiv

Aktive Mitglieder sind: Alle Mitglieder, die im Kalenderjahr mindestens einmal, über einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer das Angebot der Ausbildung im Verein mit eigenem oder fremdem Hund wahrgenommen haben.

1.2. – Definition passiv

Alle Mitglieder auf die die o.g. Regelung nicht zutrifft, werden im HSV Welzheim als passive Mitglieder geführt.

§ 2 Arbeitsdienstregelung für aktive Mitglieder

2.1 – Definition

Unter einem Arbeitsdienst verstehen wir eine Mithilfe oder die eigenständige Übernahme von Tätigkeiten, z.B. Teilnahme am allgemeinen Arbeitsdienst, Hüttendienst, Erhaltungsmaßnahmen an der Vereinshütte, Pflegemaßnahmen auf dem Übungsplatz, Mithilfe bei Vereinsfesten und Sportveranstaltungen, Pflege von Sportgeräten, kleinere Instandsetzungsarbeiten usw.

2.2 – Arbeitsdienst für aktive Mitglieder

Jedes aktive Mitglied muss im Kalenderjahr mindestens 16 Arbeitsstunden ableisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ersatzweise ein Betrag von 10,- Euro im 1. Quartal des darauffolgenden Jahres von dem angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen.

Bei Eintritt in den HSV Welzheim nach dem 1. Juli sind die oben genannten Arbeitsstunden anteilig zu erbringen.

2.3 – Erfassung und Bestätigung geleisteter Arbeitsdienste

Arbeitsdienste können von folgenden Personen bestätigt werden (sofern diese bei der betreffenden Veranstaltung anwesend sind): Vorstands- und Ausschussmitglieder, Prüfungsleiter und Übungsleiter. Die abgeleiteten Stunden werden über Arbeitsdientnachweise erfasst, die in der Vereinshütte abgeheftet werden.

§ 3 Ausbildungs- und Sportangebot – Teilnahme und Gebühren

3.1 – Festlegung gebührenpflichtiger Angebote

Der Ausschuss beschließt, welche vom Verein angebotenen Ausbildungs- und Sportkurse oder Seminare über den jährlichen Mitgliedsbeitrag hinaus gebührenpflichtig sind und legt die entsprechende Gebühr fest. Die Gebühren werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

3.2 – Gebührenpflichtige Angebote

Nichtmitglieder können vor einer Aufnahme in den Verein ebenfalls an den Ausbildungs- und Sportangeboten des Vereins teilnehmen. Hierfür kann eine Zehnerkarte im Wert von aktuell 50,- € erworben werden, die zur Teilnahme an den jeweiligen Übungsstunden berechtigt. Der jeweils zuständige Übungsleiter bestätigt mit seiner Unterschrift die Teilnahme und streicht die Stunde von der Zehnerkarte ab. Dieses Angebot richtet sich an Teilnehmer des Welpen- und Junghundkurses und neu hinzukommende Hundeführer.

§ 4 Platzordnung

4.1 – Übungsgelände

Das Übungsgelände, die Gerätschaften und die Vereinshütte stehen allen Mitgliedern zur Verfügung und sind stets pfleglich und verantwortungsvoll zu behandeln. Alle für die Ausbildung benötigten vereinseigenen Geräte sind nach der Benutzung an die Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Auf dem eingezäunten Gelände ist das Trainieren der Hunde nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder des Ausbildungsleiters gestattet. Bei Abwesenheit eines Übungsleiters oder des Ausbildungsleiters, ist es den Vereinsmitgliedern gestattet, den Außenplatz mit eigenen Gerätschaften zu Übungszwecken zu nutzen.

Die Hundeführer haften für alle Schäden, die nicht im offiziellen Übungsbetrieb stattfinden, selbst. Der Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung ist Pflicht.

Die Teilnahme am Ausbildungsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr, sofern eventuelle Schäden nicht durch die Versicherungen vom Verein oder Hundehalter abgedeckt sind.

Rücksichtnahme und kameradschaftliches Verhalten untereinander sind erklärte Ziele unserer Vereinsarbeit.

4.2 – Unterbringungsmöglichkeit

Für Hunde bestehen folgende Unterbringungsmöglichkeiten:

- a) in den vom Verein zur Verfügung gestellten Hundeboxen.
- b) in Kraftfahrzeugen oder Hundeanhängern der Hundebesitzer.

4.3 – Auslauf

Vor Betreten des Vereinsgeländes sind die Hunde ausreichend auszuführen und die Hinterlassenschaften zu entfernen. Verunreinigungen auf dem Vereinsgelände müssen sofort vom Hundeführer entfernt werden. Für große Hinterlassenschaften sind zusätzlich 5,- €, für kleine 2,- € in die Pinkelkasse zu entrichten.

4.4 – Läufigkeit

Das Arbeiten mit läufigen Hündinnen ist nach Absprache mit dem Übungsleiter möglich.

§ 5 Vergütungen

5.1

Auf Beschluss des Ausschusses können (abhängig von den verfügbaren finanziellen Mitteln des Vereins) Zuschüsse zu Fortbildungen gewährt werden, die dem Vereinszweck dienen. Zuschüsse für Turnierteilnahmen (z. B. Verpflegungsgeld) können ebenfalls gewährt werden.



5.2

Auf Beschluss des Ausschusses (und abhängig von den verfügbaren finanziellen Mitteln des Vereins) kann den Übungsleitern für ihre Tätigkeit im Verein eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Aktuell erhält der Übungsleiter 12,00 € pro Stunde im Rahmen von § 3 Nr. 26 a EStG und § 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV als steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung ausgezahlt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nur dann, wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt der Auszahlung für den Verein als Übungsleiter tätig ist. Ein entsprechender Übungsleitervertrag ist vorab abzuschließen.

5.3

Auf Beschluss des Ausschusses (und abhängig von den verfügbaren finanziellen Mitteln des Vereins) können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage des Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Welzheim, den 29.03.2023